

Richtlinien

des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
zur Berechnung des Kostenersatzes bei Planungstätigkeiten
(Kostenersatzrichtlinien)

PLANUNGSVERBAND ÄUßERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Stand 01.01.2026

Der Planungsverband übernimmt gemäß § 4 der Verbandssatzung die Ausarbeitung bzw. Entwurfserstellung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und sonstigen Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit. Dafür ist ein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten.

Der Kostenersatz wird auf der Grundlage der durch Zweckvereinbarung übertragenen kommunalen Aufgaben nach **Z e i t a u f w a n d** bemessen.

1. Tätigkeiten des Planungsverbands

1.1 Bauleitpläne nach BauGB

1.2 Sonstige Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit (Hierzu zählen z.B. örtliche und überörtliche Entwicklungspläne und –programme, Strukturpläne, Verkehrsuntersuchungen, Landschaftsplanung, Untersuchungen nach Städtebauförderungsgesetz, Vorbereitung von Wettbewerben, Einzelgutachten zu verkehrlichen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder anderen kommunalen Problembereichen örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit.)

1.3 Für diese Tätigkeiten ist die auf den PV übertragene kommunale Aufgabe in einer Zweckvereinbarung genau zu bestimmen.

1.4 Zu den Tätigkeiten der Geschäftsstelle zählt in jedem Stadium des Verfahrens der Kontakt zu den Trägern öffentlicher Belange.

2. Tätigkeiten der Kommune

Die Kommune stellt die für die Planungen notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen zur Verfügung, soweit sie von ihr beschaffbar sind.

3. Festlegung der übertragenen Aufgabe

Die einzelnen übertragenen Aufgaben sind in der Zweckvereinbarung genau zu bestimmen. Die Geschäftsstelle hat dabei den voraussichtlichen Arbeits- und Zeitablauf abzuschätzen.

4. Kostenersatz

- 4.1 Der Kostenersatz wird auf der Grundlage der Zweckvereinbarung nach Zeitaufwand berechnet. Er muss so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird. Als Zeitaufwand gilt die Summe der tätigkeitsbezogenen Arbeitsstunden. Der voraussichtliche Zeitaufwand wird vor Abschluss der Zweckvereinbarung geschätzt, falls von der Kommune gewünscht.
- 4.2 Die Höhe der Stundensätze wird für jedes Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

5. Nebenkosten

Es werden je Rechnung 4 % Nebenkosten zzgl. Plotkosten, externe Scan- und Druckkosten, Kurierdienste, Lizenzgebühren für internetbasierte Mietsoftware (SaaS), Erwerb von Daten und Kosten für Berufshaftpflichtversicherungen per Einzelnachweis in Rechnung gestellt.

6. Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz ist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig.

7. Beendigung der Zweckvereinbarung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder einvernehmlich beendet, ist für die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachte Tätigkeit Kostenersatz zu leisten.

8. Kostensätze

In der Verbandsversammlung am 20.11.2025 wurden folgende, ab 01.01.2026 gültige, Kostensätze je Stunde für Mitglieder beschlossen:

121,00 € für Gemeindebetreuer

115,00 € für Projektleiter

95,00 € für Projektmitarbeiter / Trainee

82,00 € für Techniker / Zeichner

Für Leistungen für Nichtmitglieder fordert die Geschäftsstelle erhöhte Stundensätze, mindestens um 20 %.